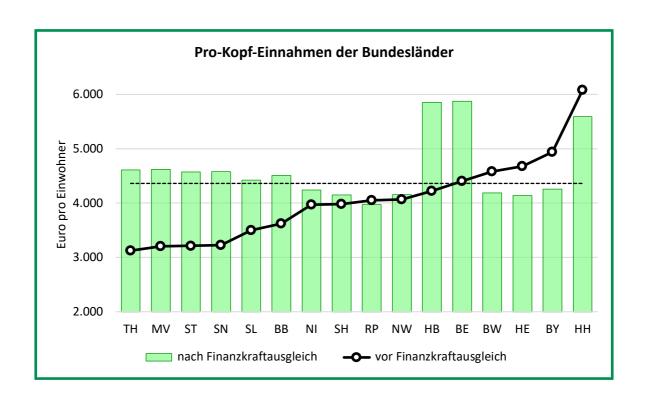




Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2023



Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2023

Auch 2023 war Bayern der größte Nettozahler im Länderfinanzausgleich. Durch Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung wurden 9,1 Mrd. Euro bzw. 682 Euro pro Einwohner an andere Bundesländer umverteilt. Die bayerische Verfassungsklage scheint durch diese Daten gestützt zu werden. Allerdings liegen die eigentlichen Probleme des Länderfinanzausgleichs nicht bei der Umsatzsteuerverteilung, sondern bei den Bundesergänzungszuweisungen.¹

Der Länderfinanzausgleich ist ein intransparentes System der Mittelverteilung zwischen den Bundesländern. Den Ausgangspunkt bildet die Steuerkraft der Länder. Sie basiert auf den Steuereinnahmen, die den Ländern nach dem örtlichen Aufkommen zufließen (Ländersteuern, Anteile an Einkommen- und Körperschaftsteuer). Hinzu kommen die Umsatzsteueranteile der Länder, die ihre Steuerkraft um denselben Pro-Kopf-Betrag erhöhen. Abbildung 1 zeigt die daraus resultierende Steuerkraft vor Finanzausgleich in Euro pro Einwohner.

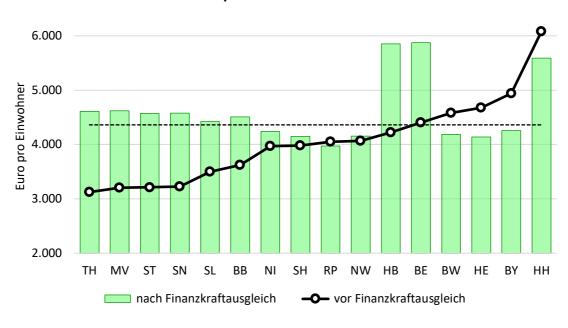


Abb. 1: Pro-Kopf-Einnahmen der Bundesländer

Die großen Unterschiede in der Ländersteuerkraft gehen auf die Steuern nach dem Aufkommen zurück. Vor diesem Hintergrund erfolgt ein umfassender Finanzkraftausgleich unter den Ländern.

¹ Dieser Beitrag ist eine Aktualisierung von Scherf, W. (2023), Neuer Streit über den Länderfinanzausgleich. Alle Berechnungen auf der Basis der BMF-Daten 2023. Info: Ländercodes.

Hierfür werden drei Instrumente eingesetzt: (1) Zuschläge und Abschläge bei der Umsatzsteuer, (2) allgemeine Bundesergänzungszuweisungen und (3) Bundesergänzungszuweisungen für unterproportionale Gemeindesteuerkraft.

Die folgende Tabelle zeigt, dass der Finanzkraftausgleich im Ergebnis keine gleichmäßige Annäherung der Finanzkraft der relativ armen und reichen Bundesländer bewirkt. Die Rangfolge der Länder bleibt nicht einmal erhalten, sondern wird komplett durcheinandergewürfelt. Zum Beispiel rutscht Bayern von Platz 2 auf Platz 10, während sich Berlin umgekehrt von Platz 5 auf Platz 1 verbessert. Im Finanzausgleich verliert Bayern 682 Euro pro Einwohner, während Berlin 1.469 Euro gewinnt. Danach übertreffen die Berliner Einnahmen pro Einwohner mit 5.872 Euro die bayerischen Einnahmen von 4.256 Euro um 38 Prozent.

Länderfinanzausgleich 2023

Land	Einnahmen		Finanzkraftausgleich						Einnahmen	
	Rang	vor LFA	FMZ	AMZ	+/-USt	a BEZ	g BEZ	FKA	Rang	nach LFA
			Euro pro Einwohner							
НН	1	6.081	7.966	7.186	-492			-492	3	5.589
BY	2	4.938	6.405	5.323	-682			-682	10	4.256
HE	3	4.679	6.177	5.323	-538			-538	15	4.141
BW	4	4.582	5.954	5.323	-397			-397	12	4.185
BE	5	4.403	5.584	7.186	1.009	460		1.469	1	5.872
НВ	6	4.221	5.409	7.186	1.120	512		1.631	2	5.852
NW	7	4.068	5.217	5.323	67	21		88	13	4.155
RP	8	4.052	5.445	5.323	-77			-77	16	3.975
SH	9	3.983	5.132	5.323	121	46		167	14	4.150
NI	10	3.969	5.018	5.323	192	80		272	11	4.241
ВВ	11	3.624	4.482	5.359	552	249	85	886	8	4.510
SL	12	3.500	4.384	5.323	592	267	66	925	9	4.425
SN	13	3.226	4.003	5.323	832	380	142	1.354	6	4.580
ST	14	3.213	4.008	5.347	843	385	129	1.358	7	4.571
MV	15	3.204	3.988	5.382	878	402	137	1.417	4	4.620
TH	16	3.125	3.878	5.323	910	417	159	1.486	5	4.611
Ø	_	4.246	5.466	5.466	_	96	20	116		4.362

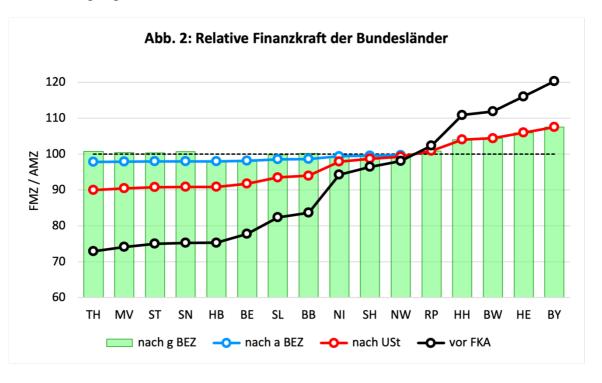
Einnahmen vor LFA = Steuern der Länder im Finanzkraftausgleich (inkl. Förderabgabe).

Die unsystematisch wirkende Umverteilung ist nach den Maßstäben des Finanzausgleichsgesetzes in Ordnung. Der Finanzkraftausgleich orientiert sich nicht an der relativen Pro-Kopf-Steuerkraft der Länder, sondern am Verhältnis zwischen Finanzkraft- und Ausgleichsmesszahl. Die Finanzkraftmesszahl (FMZ) umfasst neben der Steuerkraft der Länder auch 75 Prozent der Steuerkraft der Gemeinden. Die Ausgleichsmesszahl (AMZ) entspricht im Prinzip der durchschnittlichen Finanzkraftmesszahl pro Kopf, basiert aber nicht auf tatsächlichen, sondern auf gewichteten Einwohnern.

Die erheblichen Finanzkraftzuwächse der ostdeutschen Bundesländer in Abbildung 1 sind insofern nicht überraschend, denn sie basieren auf der geringen Steuerkraft dieser Länder und ihrer Gemeinden. Dagegen profitieren die Stadtstaaten primär von der Gewichtung ihrer Einwohner mit 135 Prozent. Dadurch reduziert sich ihre relative Pro-Kopf-Finanzkraft (FMZ/AMZ) enorm, was die hohen Finanzausgleichsgewinne von Bremen und Berlin und die geringe Belastung von Hamburg erklärt.

Abbildung 2 illustriert den Finanzkraftausgleich (FKA) anhand der Normen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Länder werden hier nach dem Verhältnis zwischen Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl geordnet. Infolge der Stadtstaatenwertung ist Bremen nun das ärmste Bundesland. Auch Berlin und Hamburg rutschen in der Finanzkraftrangfolge deutlich nach hinten.

Der Finanzkraftausgleich bewirkt eine starke Nivellierung der relativen Finanzkraftpositionen. Die Zuschläge und Abschläge bei der Umsatzsteuer kompensieren die AMZ-FMZ-Differenzen zu 63 Prozent. Die verbleibenden Finanzkraftlücken werden durch allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (a BEZ) mit einem Ausgleichssatz von 80 Prozent nahezu vollständig geschlossen. Aus ökonomischer Sicht ist der bis dahin erreichte Nivellierungsgrad zwar weit überzogen, aber die Finanzkraftrangfolge der Länder hat sich noch nicht verschoben.



Das ändert sich durch die Bundesergänzungszuweisungen für unterproportionale Gemeindesteuerkraft. Für diese Zuweisungen ist kein systematischer Grund ersichtlich, denn die Gemeindesteuerkraft wird bereits in der Finanzkraftmesszahl berücksichtigt. Die Extrazuweisungen verzerren vielmehr den Finanzkraftausgleich und erzeugen Übernivellierungseffekte. Abbildung 2 zeigt, dass die Empfänger der Gemeindesteuerkraftzuweisungen (g BEZ) Länder überholen, die zuvor in der Finanzkraftrangfolge vor ihnen liegen. Selbst innerhalb der Empfängergruppe treten Rangfolgeverschiebungen ein. Die fünf ostdeutschen Empfängerländer erreichen nach Finanzausgleich sogar eine FMZ-AMZ-Relation über 100 Prozent, was auf eine unberechtigte Überkompensation ihrer Finanzkraftlücken hinausläuft.

Im Ergebnis verletzen die Gemeindesteuerkraftzuweisungen das verfassungsrechtliche Übernivellierungsverbot. Ihre zügige Abschaffung erscheint mithin ökonomisch wie auch verfassungsrechtlich geboten. Der Bund könnte den Verlust der Länder im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung kompensieren und damit eine sinnvolle kleine Reform des Länderfinanzausgleichs unterstützen.